

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kurze Uebersicht der merkwuerdigsten Begebenheiten

Da ward's ihm wie wenn Obterbust
 In seine Seele fohge,
 Und aussen her, hoch in der Luft
 Hört' er ein fern Geohse.
 Bald kam es nader und der Graf
 Verfiel in einen tiefen Schlaf.
 Auf seine Augentlieder
 Truf sanfter Schimmer nieder.

Und eine Stimm' aus Himmelsböh'n
 Tief alsobald sich hören:
 „Graufamer hieß es) dem Vergehn
 Soll Andre eiaß belehren.
 „Den Tod verdienst du wohl zwar,
 „Doch sterben sollst nicht ganz und gar,
 „Dein Geist soll auf der Erden
 „Der Andern Warnung werden.

„Drum sollst du also lange Zeit
 „Umwandern auf der Erden,
 „Bis keine Ungerechtigkeit
 „Mehr wird gefunden werden.“
 (Ach, Menschen, Menschen, sagt
 mir nun,
 Wann wird des Grafen Seele ruhn?
 Er wird, mich solls verdrußen,
 Wohl ewig wandern müssen!)

Das Schredenurtheil hört' der Graf
 Mit Zittern und mit Wehen.
 In Tod verwandelt sich sein Schlaf,
 Verlosten war sein Leben
 Sogleich, nach Gottes Strafebann,
 Trat er die lange Reise an,
 Und ohne Hoffnungsstimmer
 Lauft das Gespenst noch immer.

Anmerkungen.

- 1 Trud, abgeleitet für: Gertrud.
- 2 Gau, altddeutsches Wort, heißt: Gegend.
- 3 Minne, idem heißt so viel als: Liebe.
- 4 Degen, idem heißt so viel als: Ritter, Krieger, u.
- 5 Kämpfe, idem bedeutet das nemliche wie 4.

Kurze Uebersicht der merkwürdigsten Begebenheiten.

Um desto schneller zum afrikanischen Feldzug zu gelangen, der nun endlich im J. 1830 zu Stande gekommen ist, werden wir in möglicher Kürze den Faden der allgemeinen Geschichte von Europa verfolgen, da wo wir ihn voriges Jahr abgesehritten haben.

Ohne Zeit und Mannschaft mit einem Angriff auf das verschanzte Lager vor Schumla aufzuopfern, haben die Russen sich begnügt, es mit einem starken Truppenkorps zu beobachten, und eilten über den Balkan, jene Bergkette zu sehen, welche die Türken für ein unübersteigliches Hinderniß hielten, das den Einfall ihrer Feinde ins Herz des Reichs auf immer abhalten würde. Wie also die Russen diese Berge überstiegen hatten, hinderte sie nichts mehr nach Adrianopel vorzurücken, und bald waren sie Meister dieser großen Stadt, der zweiten Hauptstadt des türkischen Reichs. Von diesem Augenblick an, dachte der Sultan Mahmoud, der sich im Ernste bedroht sah, die Russen vor den Thoren Konstantinopels zu sehen, und nach Asien zurückgebrängt zu werden, auf Mittel den Frieden zu erhitzen. Er wurde den 14ten September 1829 zu Adrianopel geschlossen. Die Bedingungen desselben bezeugen von der Mäßigung des Kaisers Nikolaus; sie legen dem türkischen Kaiser bloß Geldopfer und eine kleine Landes-Abtretung in Asien auf. Diese dem Sultan auferlegte Geldbuße, war bestimmt, theils die russischen Handelsleute für den Verlust zu entschädigen, den sie durch die will-

kürlichen Maßregeln der Pforte erlitten hatten, theils als Ersatz für die Kriegskosten. Ein außerordentlicher Gesandter, den der Sultan Mahmoud mit reichen Geschenken nach St. Petersburg abgeben ließ, um eine Verminderung seiner Geldbuße zu erbitten, erhielt von der Großmuth des Kaisers einen beträchtlichen Nachlaß, gegen andere Vortheile, die uns in diesem Augenblicke nicht genau bekannt sind.

Die Pforte, die sich so lange der Unabhängigkeit der Griechen widersezt hatte, nahm endlich die Bestimmung der Mächte an, welche in den Konferenzen zu London zwischen dem englischen Minister und den Gesandten von Frankreich und Rußland entschieden worden, und das Schicksal Moreas sollte endlich festgesetzt werden, als der Fürst Leopold von Sachsen Koburg, der zum Souverain des neuen griechischen Staats bestimmt worden, und diese Würde auch schon angenommen hatte, plötzlich zu erkennen gab, er verzichte darauf. Die Mächte sahen sich hierauf um einen andern Regenten um, und wie heute verlautet, hat der Prinz Paul von Württemberg sich dazu verstanden.

Dem geneigten Leser mag es sonderbar vorkommen, daß man gezwungen ist, mit einer Krone zu hausrufen, und wird sagen: „Ei! warum hat man nicht bei mir angeknöpft, ich hätte nicht so viel Umstände gemacht.“ Der hinkende Bote denkt aber nicht so, und hätte sich wahrlich lange besonnen ehe er zugegriffen

hätte. Den künftigen Souverain Griechenlands erwartet ein dornenvoller Thron, und will er bei seinem unruhigen, dem Gehorsam abholden Volke wohl gelitten seyn, und sein zerrüttetes verarmtes Land auf guten Fuß stellen, so mag er immerhin eine gute Ladung Silberthaler mit Dukaten vermischt mitbringen.

In Portugal ist noch alles beim Alten; Don Miguel sitzt noch auf seinem Throne als König, von den Mächten Europas aber blos als Regent erkannt; die Regentschaft im Namen Donna Marias da Gloria, als Königin von Portugal, hat sich auf der portugiesischen Insel Terceira aufgestellt, und ein von Don Miguel gegen diese Insel ausgesandtes Geschwader, um dieselbe wieder unter seine Vormäßigkeit zu bringen, ist unverrichteter Sache zurückgekommen.

In Spanien, in Schweden, Dänemark, Deutschland und den Niederlanden ist nichts wichtiges vorgefallen, das in einem Kalender aufgezeichnet zu werden verdiente. Nur wollen wir erwähnen, daß der Zwist zwischen Oestreich und dem Kaiser von Marocco, wovon wir voriges Jahr gesprochen haben, ausgeglichen ist. Letzterer hat für den der östreichischen Flagge zugefügten Schimpf Genugthuung geleistet.

Der Tod hat seit Kurzem zwei Souveraine in unserer Nachbarschaft weggerafft: der Großherzog Ludwig von Baden ist zu Karlsruhe plötzlich gestorben; der Großherzog Ludwig von Darmstadt ist einige Wochen später, nach einer langwierigen Krankheit mit Tod abgegangen. Kürzlich starb nach langen Leiden der König Georg IV von England. Ihm folgte auf den Thron sein Bruder der Herzog von Clarence, unter dem Namen Wilhelm der 1ste, der 2te, der 3te und der 4te, wie man will. Denn als König von Hannover ist er Wilhelm der I, als König von Irland Wilhelm der II, als König von Schottland Wilhelm der III, endlich Wilhelm der IV als König von England.

Gehen wir nun zum Feldzug nach Algier über, wornach die Blicke der ganzen Welt gerichtet sind. Ehe wir damit beginnen, mag es nicht überflüssig seyn eine kleine Geschichte des Raubstaats Algier voranzuschicken.

Die Geschichte Algiers oder vielmehr der Barberei (nicht Barbarei, obwohl dieser Name nicht so ganz unrichtig wäre), die Geschichte Algiers führt uns in die graueste Vorzeit, und wir müssen sie, um eine Uebersicht zu gewinnen, in die alte, mittlere und neue Geschichte theilen.

Die erstere zerfällt wieder in die vor-römische und römische Zeit, und knüpft sich hauptsächlich an die Geschichte der damaligen Hauptstaaten Aegypten und Karthago (880 vor Christo). Wichtigere und bekanntere wurde die Barberei in der römischen Periode, wo erst die genauere Eintheilung Nord-Afrikas erfolgte. Diese Theile waren: Marmarika, der sandige Lummelplatz nomadischer Horden; Cyrenäika, das fruchtbare griechische Colonienland. Ferner das mächtige Gebiet von Karthago (das heutige Trivolis und Tunis). Weithin an der ganzen Küste Nordafrikas erstreckten sich Kolonien der Karthaginenser, und ihre Sprache, Religion, Kultur und Sitten wurden dort einheimisch. Hinter diesen Kolonien lag Numidien und Mauritania (das heutige Algier, Sez, Marocco) nicht eigentlich bewohnt, sondern nur durchschwärmt von nomadischen Stämmen und daher unzugänglich der Kultur. So sah es aus in dem nördlichen Afrika, bis es später das Schicksal des alten Karthago theilen mußte und dem mächtigen römischen Reiche einweilt ward. Es blieb römisch, bis im Jahr 395 (nach Christo) die Vandalen den Römern die ganze Provinz Karthago wegnahmen und den Untergang des alten Karthago schrecklich rückten. Hundert Jahre später aber vertrieb Justinians tapferer Feldherr Belisar die weichlich gewordenen Vandalen wieder daraus. Nordafrika ward jetzt wieder ein Theil des griechisch-römischen Reichs, des morgenländischen Kaiserthums; doch hatten die römischen Kaiser jetzt keine eigentliche Gewalt mehr darüber, viele Theile der Barberei hatten sich unabhängig gemacht. Gothen hatten sich angesiedelt, Römer-Juden waren aus Aegypten eingedrungen, und durch die Araber, mit denen sich zugleich eine andere Religion (der Islam oder Mahomedismus) und andere Kultur und Sitten verbreiteten, gewann die Barberei eine ganz andere Gestalt. Die Araber, als Besitzer von Mauritania, wurden unrichtiger Weise Mauren genannt, und unter diesem Namen finden wir, daß sie oft und viel von verschiedenen Völkern angegriffen wurden, und sich mörderisch um den Besitz ihrer Herrschaft wehren mußten. Dennoch reichte sie nur von 712 bis 755, wo der Staat in sich selbst zerfiel, indem mehrere Glieder der herrschenden Dynastie ihr eigenes Reich stiften wollten. Bagdad war die Residenz des ganzen Reichs, bald aber entstanden, gegen das Jahr 800, Tunis und Sez als besondere Staaten. Zweihundert Jahre später auch Marocco. Diese bekriegten sich

nun untereinander, wurden auch abwechselnd von Türken und Spaniern angegriffen, bis sie im J. 1533 förmlich unter die Botmäßigkeit der Türken kamen. Dieß geschah auf folgende Weise:

Zwei Löpferöhne von der Insel Lesbos, Horuk und Schereddin Barbarossa, verwegene Seeräuber, verschafften den Türken Algier, eroberten von hier aus Tunis und Tripolis, und nur Fez und Marocco widerstanden ihnen, indem ein fanatischer Betrüger Mehmed der Scherif (d. i. Abkömmling des Propheten) hier eine neue Dynastie gegründet hatte, aus welcher Muley Soliman abstammt, der seit 1797 noch bis jetzt über die Reiche Fez, Marocco, Sus, Tremesan, Tafilet (etwa 13,000 Quadratmeilen und 14 Millionen Einwohner) unumschränkt regiert.

So kam die Pforte in den Besitz des Reichs Algier. Horuk Barbarossa blieb in einer Seeschlacht gegen die Spanier, und sein Bruder Schereddin, der mit türkischen Truppen Tunis eroberte, und sich gegen den Angriff Karls V im J. 1541 tapfer behauptet hatte, regierte nun diese Provinzen als Pascha oder türkischer Vicerönig. Seit jener Zeit übten diese Staaten Algier, Tunis und Tripolis, das schändliche Gewerbe der Seeräuberei, standen als Seeräuber unter dem Schutze der Pforte, und sind deshalb schon in so manichfache Kriege mit Frankreich, England und Holland verwickelt worden. Seit jener Zeit auch existirten noch immer, als eigentliche Landmacht, türkische Truppen in Algier, die unter dem Befehle ihres eigenen Dey standen; im J. 1710 aber wurden die Titel Pascha und Dey in einer Person vereinigt, die unter dem Namen Dey von Algier sowohl über die Truppen als das Land regierte. Wie Tripolis an Tunis, und Tunis an Algier Tribut zahlen muß, so mußte auch der jetzige Dey von Algier dem Großherrscher zu Konstantinopel, als Oberschutzherrn, jährlich noch immer bedeutende Geschenke machen, aber gänzlich unterthan war er der Pforte nicht mehr, und seine Macht hatte sich, namentlich in neuerer Zeit, immer mehr und mehr über den Divan erhoben.

Im frechsten Uebermuthe erhob sich Algier auch jetzt, uneingedenk seiner Schwäche und der vielfältigen Demüthigungen, die es erlitten hat, und indem es das Völkerrecht schändlich mit Füßen getreten, hat es einen mächtigen Herrscher, ein großes edles Volk frecher Weise beleidigt.

Der König von Frankreich, in der Person seines Stellvertreters, des General-Konsuls, und also die ganze französische Nation sind auf das

Empfindlichste beleidigt worden. Karl X beschloß endlich eine glänzende Genugthuung zu nehmen, den Dey von Algier zu züchtigen, indem er ihn zu gleicher Zeit zu Land und zur See angreifen ließ, und mit einem Mal mit diesem Räuber-neste fertig zu werden.

Da die Beschwerden Frankreichs gegen Algier nicht allgemein bekannt sind, so wird es nützlich seyn, sie hier anzuführen.

Frankreich, das seit mehreren Jahrhunderten an der Küste von Afrika, unweit Bona, ein weites Gebiet und eine wichtige Niederlassung besaß, bestimmt die Korallenfischerei zu schützen, welche es auf einer Strecke von mehr als 30 Meilen auszuüben das Recht hatte, ward in Ausübung dieses seines Rechts von dem Dey von Algier gehindert, indem er diese französische Niederlassung zerstören ließ. Algier verwarf es ferner, sich dem allgemeinen Völkerrechte zu fügen, und das Seeräubersystem aufzugeben; es gieng noch weiter, es plünderte mehrere französische und römische Schiffe, trotz der eingegangenen Verpflichtung, diese Flaggen zu respektiren, bestimmte willkürlich verschiedene Zölle und Abgaben, den bestehenden Verträgen zuwider, und sandte endlich im J. 1814 den General-Konsul des Königs von Frankreich gewaltsam zurück.

Es brach einige Jahre später auf anmaßende Weise mehrere mit Frankreich abgeschlossene finanzielle Uebereinkünfte, und der Dey von Algier ließ auf entehrende Weise häufig seinen Unmuth an den französischen Gesandten und Konsuln aus. So, z. B., erwartete er einst mit Ungeduld Antwort auf ein an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten erlassenes Schreiben, und fragte mit Ungestim den französischen General-Konsul, der zu ihm in die Audienz gekommen war, ob diese Antwort für ihn noch nicht eingetroffen sey; als der General-Konsul erwiederte, er habe noch keine erhalten, gab ihm der Dey mit einem Fliegenwedel, den er in der Hand hielt, mehrere Schläge, und befahl ihm, sich zu entfernen. Die französische Regierung, von dieser Beschimpfung benachrichtigt, schickte dem Konsul den Befehl zu, Algier zu verlassen. Als er abgereiset war, befahl der Dey sogleich dem Gouverneur von Constantine, die französischen Niederlassungen in Afrika, namentlich das Fort Lacalle, zu zerstören, das, nachdem es die Franzosen geräumt hatten, vollständig geplündert und vom Giebel bis zum Grunde in Trümmer verwandelt wurde.

X beschloß
nehmen,
dem er ihn
angreifen
räuber

gen Algier
es nütz

hundert
ein wei
fassung be
schützen,
hr als 30
ward in
dem Dey
französi
verwarf es
errechte zu
aufzugeben;
te mehrere
roz der ein
laggen zu
verschiedene
Verträgen
1814 den
ankreich ge

anmaßende
geschlossene
Dey von
ufig seinen
nden und
ete er einst
den franzö
angelegenhei
mit Unge
sul, der zu
r, ob diese
trossen sey;
r habe noch
mit einem
hielt, meh
entfernen.
er Beschim
Konful den
er abgereifet
Gouverneur
iederlassun
Lacalle, zu
ranzosen ge
urt und vom
er verwandelt

men sind untertän. Den Verichten, so wie den Bür
gern, ist eine gleiche Vergessenheit anbefohlen.

11. Die Conscription ist abgeschafft. Die Art der
Anwerbung der Land- und See-Armeen wird durch
ein Gesetz bestimmt werden.

Regierungs-Formen des Königs.

12. Die Person des Königs ist unberlegbar und
heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Dem Kö
nige selbst gehört die ausübende Gewalt.

13. Der König ist das Oberhaupt des Staats, er
bestätigt die Land- und Seekräfte, erklärt Krieg,
schließt Friedens-, Bundes- und Handelsverträge,
erkennt zu allen Staatsämtern, und erläßt die zur
Vollziehung der Gesetze nöthigen Reglements und
Ordonnanzen, ohne sie die Gesetze selbst suspendiren,
auch von deren Vollziehung frei sprechen zu können.

Jedoch können ausländische Truppen nur vermoge
eines Gesetzes in den Dienst des Staates genommen
werden.

14. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Kö
nige, der Kammer der Pairs und der Kammer der
Deputirten gemeinschaftlich ausgeübt.

15. Das Recht Gesetze vorzuschlagen, kommt dem
König, der Pairskammer und der Deputirtenkam
mer zu.

Nichtsdestoweniger muß jedes Auflassgesetz zuerst
von der Deputirtenkammer bewilligt werden.

16. Ueber jedes Gesetz muß in beiden Kammern
berathschlagt und frei nach der Mehrheit abgestimmt
werden.

17. Ist ein Gesetzesvorschlag von einer der drei Ge
walten verworfen worden, so kann derselbe nicht in
der nämlichen Session wieder vorgelegt werden.

18. Der König allein sanktionirt die Gesetze und
macht sie kund.

19. Die Einkünfte wird von dem ersten Verwal
tungs-Corps, das sich seit der Thronbesteigung des
Königs versammelt, für die ganze Dauer der Re
gierung festgesetzt.

Von der Kammer der Pairs.

20. Die Kammer der Pairs macht einen wesentli
chen Theil der gesetzgebenden Gewalt aus.

21. Sie wird dem Könige zur nämlichen Zeit, wie
die Kammer der Departements-Deputirten zusammen
berufen. Die Sitzungen beider Kammern fangen mit
einander an und hören miteinander auf.

22. Jede Versammlung der Pairs-Kammer, die
außer der Zeit der Session der Deputirten-Kammer
gehalten wurde, ist unregelmäßig, und von Nichts
wegen ganz nutz und nichtig: ausgenommen in dem
äußeren Fall, wo dieselbe als Gerichtshof versammelt
ist, und alsdann kann sie sich nur mit gerichtlichen
Verhandlungen befassen.

23. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht
dem Könige zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt; er kann,
nach Belieben, die Würden derselben abändern,
sie auf lebenslänglich ernennen oder erblich machen.

24. Die Pairs haben mit fünf und zwanzig Jahren
Zutritt in die Kammer, aber erst im dreißigsten Jahre
haben sie Stimme bei den Berathschlagungen.

25. In der Kammer der Pairs führt der Kan
von Frankreich, und, in seiner Abwesenheit, ein von
dem König ernannter Pair den Vorsitz.

26. Die Prinzen vom Geblüt sind Pairs von Geburts
wegen; sie sitzen unmittelbar nach dem Präsidenten.

27. Die Sitzungen der Pairskammer sind öffentlich
wie die der Kammer der Deputirten.

28. Die Kammer der Pairs spricht über das Ver
brechen des Hochverraths und über alle Anschläge
auf die Sicherheit des Staates, welche durch das
Gesetz werden bestimmt werden.

29. Kein Pair kann anders als auf Ermächtigung
der Kammer angehalten, und in Criminalsachen nur
von ihr verurtheilt werden.

Von der Kammer der Deputirten der Departements.

30. Die Deputirten-Kammer soll aus den Deputi
ten bestehen, welche von den Wahlkollegien, deren
Organisation durch Gesetze wird bestimmt werden,
erwählt worden sind.

31. Die Deputirten sind auf fünf Jahre erwählt.

32. Kein Deputirter kann in die Kammer zugelass
en werden, der nicht 30 Jahre alt ist, und die übr
igen gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

33. Wenn sich jedoch im Departement nicht fünfzig
Personen von besagtem Alter, welche die gesetzliche
Wahlbarkeitssteuer zahlen, fänden, so wird diese An
zahl durch die Meißbesteuernten unter diesem Steuer
fuß ergänzt, und Letztere sind mit Erstern wählbar.

34. Keiner ist Wahlmann, der nicht 25 Jahre alt
ist, und die andern gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

35. Die Präsidenten der Wahlkollegien werden von
den Wahlmännern ernannt.

36. Wenigstens die Hälfte der Deputirten soll aus
Wählbaren gewählt werden, welche ihren politischen
Wohnort im Departement haben.

37. Der Präsident der Deputirten-Kammer wird
von ihr selbst bei Eröffnung der Session ernannt.

38. Die Sitzungen der Kammer werden öffentlich
gehalten; aber das Begehren von fünf Mitgliedern ist
hinreichend, damit sie sich in ein geheimes Comité bilde.

39. Die Kammer theilt sich in Bureau, um über
die Vorschläge zu berathschlagen, welche ihr von Sei
ten des Königs vorgelegt werden.

40. Es darf keine Abgabe ohne Zustimmung der
beiden Kammern und ohne Bestätigung des Königs,
aufgelegt und erhoben werden.

41. Die Grundsteuer ist nur für ein Jahr aufge
heben. Die indirekten Abgaben können für mehrere
Jahre bestimmt werden.

42. Der König beruft jedes Jahr die beiden Kam
mern zusammen, er verträgt sie, und kann die Kam
mer der Departements-Deputirten auflösen; aber in
diesem Fall ist er gehalten, im Verlauf von drei Mo
naten eine neue zusammen zu berufen.

43. Während der Session und im Laufe der sechs
Wochen die denselben selben oder vorhergehen, darf
kein Verhaft-Befehl gegen ein Mitglied der Kammer
in Vollziehung gesetzt werden.

44. Kein Mitglied der Kammer kann während der
Session, außer dem Fall des Ergreifens auf frischer

mun
von
im

lich belangt noch angehalten werden, es sei die Kammer seine Belangung erlaube. An eine oder die andere der Kammern geschriftlich kann nicht anders als schriftlich ab- und überreicht werden; das Befehl verbietet, eben in Person und an den Erkrankten zu überreichen.

Von den Ministern.

46. Die Minister können Mitglieder der Kammer der Pairs oder der Kammer der Deputirten seyn. Sie haben übrigens in beiden Kammern freien Zutritt, und müssen, auf ihr Verlangen, angehört werden.

47. Die Kammer der Deputirten hat das Recht, die Minister anzuklagen, und sie vor der Kammer der Pairs zu belangen. Dieser letztern allein ist die Befugniß, die Minister zu richten, zuerkant.

Von der Gerichtsverfassung.

48. Jeder Urtheilspruch geht vom König aus, und wird in seinem Namen durch die von ihm ernannten und eingesetzten Richter erlassen.

49. Die vom König ernannten Richter behalten ihre Stellen Zeit lebens.

50. Die jetzt bestehenden Gerichtshöfe und gewöhnlichen Tribunalen sind beibehalten. Es darf keine Veränderung, außer zu Folge eines Gesetzes, mit ihnen vorgenommen werden.

51. Die jetzt bestehende Einrichtung der Handelsrichter ist beibehalten.

52. Die Friedensgerichte sind ebenfalls beibehalten. Die Friedensrichter, wenn schon durch den König ernannt, sind jedoch nicht unabhangig.

53. Niemand kann seinen zwei ersten Richtern entzogen werden.

54. Demnach können aus keinerlei Grund und unter keinerlei Benennung außerordentliche Kommissionen und Gerichte errichtet werden.

55. Die Criminal-Gerichts-Verhandlungen sollen offentlich seyn, in so weit als ihre Offenheit keinen Nachtheil fur die gute Ordnung und Sittlichkeit haben kann, und in diesem Fall soll das Tribunal durch einen Urtheilspruch daruber entscheiden.

56. Die Einrichtung der Geschworenen ist beibehalten; die Abanderungen, welche zufolge einer langern Erfahrung nothig erachtet werden konnten, durfen nur zu Folge eines Gesetzes vorgenommen werden.

57. Die Strafe der Butler-Einziehung ist abgeschafft, und kann nicht wieder eingefuhrt werden.

58. Der Konig hat das Verhorungs-Recht und kann die Strafen abandern.

59. Das burgerliche Gesetzbuch und die in diesem Augenblick bestehenden Gesetze, die gegenwartiger Urkunde nicht zuwider laufen, bleiben in Wirksamkeit, bis sie gesetzlich abgeschafft worden sind.

Besondere vom Staat verburgte Rechte.

60. Die in Dienstthatigkeit sich befindlichen Militar-Personen, die mit Abschieds-Gehalt aus dem Dienste getretenen Offiziere und Soldaten, die Witwen, ferner die pensionirten Offiziere und Soldaten, sollen ihren Rang, ihre Ehrenstellen und Jahrgelder behalten.

61. Die Staatsschuld ist unter die offentliche Gewahrleistung gestellt, und jede vom Staate mit den Glaubigern eingegangene Verbindlichkeit ist unverlegbar.

62. Die alten Edelleute nehmen ihre Titel wieder an; die neuen behalten die ihrigen. Der Konig verleiht der Adel nach Gutdunken; allein er ertheilt ihm Rang und Ehrenstellen, ohne ihm eine Ausnahme von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft zu gestatten.

63. Die Ehrenlegion ist beibehalten; der Konig wird die innere Einrichtung und das Ehrenzeichen bestimmen.

64. Die Kolonien werden durch besondere Gesetze regiert.

65. Der Konig und seine Nachfolger schworen bei ihrer Thronbesteigung, in Gegenwart der versammelten Kammern, die Verfassungs-Urkunde getreu zu beobachten.

66. Gegenwartige Urkunde, nebst allen Rechten die sie erhalten, bleiben dem sterreichischen und dem Muth der Nationalgarde und der franzosischen Burger anvertraut.

67. Frankreich nimmt seine Farben wieder an. Kunftig kann keine andre als die dreifarbige Nationalfarbe getragen werden.

Besondere Verfugungen.

68. Alle unter der Regierung Konig Karl X. geschehene Pairs-Ernennungen sind fur null und nichtig erklart.

69. Die Verfassungsurkunde wird in der Session von 1831 einer neuen Bestatigung unterworfen.

70. Ueber folgende Gegenstande sollen in moglichst kurzer Frist besondere Gesetze gegeben werden:

- 1) Die Zulassung des Geschworenen-Gerichts bei Press- und politischen Vergehen;
- 2) Die Verantwortlichkeit der Minister und andern Agenten der Gewalt;
- 3) Die Wiedererwahlung der zu besoldeten Staatsamtern beforderten Deputirten;
- 4) Die jahrliche Bewilligung des Contingents des Heeres;
- 5) Die Organisation der Nationalgarde, mit Einschreitung der Nationalgarden in der Wahl ihrer Offiziere;
- 6) Verfugungen, die den Stand der Land- und See-Offiziere jeden Grades gesetzlich sichern;
- 7) Auf ein Wahlsystem gegrundete Departemental- und Municipal-Institutionen;
- 8) Deyntlicher Unterricht und Lehrfreiheit;
- 9) Aufhebung der doppelten Stimmgabe, und Festsetzung der Wahlfahigkeits-Bedingungen.

70. Alle Gesetze und Ordnungen sind und bleiben, insofern sie den durch gegenwartige Verfassung der Verfassungs-Urkunde getroffenen Verfugungen zuwider sind, von nun an null und nichtig.

